

Luftsportverein Hohenasperg e.V.

Motorflugbestimmungen

Fassung vom 22. März 2017

§1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder des Luftsportvereins Hohenasperg e.V., die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vereinszugehörigkeit Motorflug betreiben (Motorflieger).

(2) Sie können auch auf andere Personen angewandt werden, wenn dies der Vorstand mit den betroffenen Personen im Einzelfall besonders vereinbart.

§2 Aufnahmebeitrag

(1) Der Aufnahmebeitrag für Motorflieger ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§3 Jahresbeitrag und Spartengebühren

(1) Der Jahresbeitrag für Motorflieger ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

(2) Die Spartengebühren für Motorflieger sind in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§4 Arbeitsstunden

(1) Von jedem Motorflieger sind pro Jahr 40 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.

(2) Für Motorflieger, die in mehreren Fachgruppen aktiv sind, gelten die Sollstunden der Fachgruppe mit den höchsten Sollstunden.

(3) Als Arbeitsstunden angerechnet werden alle Arbeiten, die dem Erhalt, der Pflege, der Mehrung und dem Schutz des Vereinsvermögens unmittelbar dienen.

(4) Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten dürfen unter Beachtung der angegebenen Richtzeiten ebenfalls als Arbeitsstunden angerechnet werden:

a) Flugleiterdienst (EDTQ): Von Dienstbeginn bis Dienstende.

b) Bewirtschaftung des Clubraums am Flugplatz (EDTQ) an Wochenenden, Feiertagen und zu besonderen Vereinsanlässen mit mindestens vierstündiger Dauer unter Vorhaltung von Speisen und Getränken: Vier Stunden.

(5) Arbeitsleistungen, die von ihrer Art her nicht unter §4 Satz (3) und (4) eingeordnet werden können, sind mit einem Vorstandsmitglied vorher abzusprechen.

(6) Geleistete Arbeitsstunden sind so rasch wie möglich unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten, des eigenen Namens und der tatsächlich benötigten Zeit in die dafür bereit gestellten Listen einzutragen.

(7) Bei Übererfüllung des Arbeitsstundensolls einer Abrechnungsperiode werden die überzähligen Arbeitsstunden der nächsten Abrechnungsperiode gutgeschrieben.

(8) Bei Untererfüllung des Arbeitsstundensolls einer Abrechnungsperiode sind Ausgleichsleistungen in Form von Geld- oder Sacheinlagen zu erbringen, deren Höhe die Motorflug-Fachgruppenversammlung festlegt.

(9) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Arbeitsstundenschuld einer Abrechnungsperiode ganz oder teilweise gestundet und mit den geleisteten Arbeitsstunden der darauffolgenden Abrechnungsperiode verrechnet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der durch den Vereinsvorstand genehmigt werden muss.

(10) Für Motorflieger, die während einer Abrechnungsperiode die Flugzeuge des Vereins nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer benutzt haben, entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden. Bereits geleistete Stunden werden auf die darauffolgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

(11) Für Motorflieger, die gemäß Satzung dem Vereinsvorstand des Luftsportvereins Hohenasperg e.V. oder dem Vereinsvorstand der Flugbetriebsgemeinschaft Pattonville e.V. angehören, entfällt die Aufzeichnungspflicht für geleistete Arbeitsstunden. Es wird von einem genau erfüllten Arbeitsstundensoll ausgegangen.

§5 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

(1) Verantwortlicher Luftfahrzeugführer („pilot in command“) im Sinne der Bestimmung desselben durch den Halter/Eigentümer ist, wer für einen bestimmten Flug die dafür erforderlichen Lizenzen und Berechtigungen besitzt und diese entsprechend den dafür notwendigen Voraussetzungen bei Antritt des Fluges auch ausüben darf.

(2) Befinden sich während des Fluges mehrere Personen an Bord des dafür genutzten Vereinsflugzeugs, welche die unter Punkt (1) genannten Voraussetzungen erfüllen und ist im Einzelfall keine ausdrückliche Bestimmung durch den Halter/Eigentümer erfolgt, gilt diejenige Person als die vom Halter/Eigentümer zum verantwortlichen Luftfahrzeugführer bestimmte Person, die bei Antritt des Fluges den linken vorderen Sitz des Vereinsflugzeugs einnimmt.

(3) Die unter Punkt (1) und (2) getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise, wenn während des Fluges ein nicht geplanter Wechsel von Sichtflugregeln zu Instrumentenflugregeln stattfindet. In diesem Fall ist der zur Durchführung des Instrumentenflugs berechtigte Luftfahrzeugführer ab dem Zeitpunkt des Flugregelwechsels der verantwortliche Luftfahrzeugführer, einschließlich der nachfolgenden Flugabschnitte, die wieder nach Sichtflugregeln geflogen werden.

(4) Bei Übungs- und Schulungsflügen eines Fluglehrers mit einer Person, die die unter Punkt (1) genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der Fluglehrer der verantwortliche Luftfahrzeugführer im Sinne der Halterbestimmung, wenn das Flugvorhaben vor Antritt des Fluges als solches dokumentiert und der Fluglehrer dabei namentlich benannt ist.

§6 Flugbetrieb

(1) Flugberechtigt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf den Motorflugzeugen des Vereins sind Motorflieger, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Besitz einer gültigen Pilotenlizenz nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL mit gültiger Klassenberechtigung für einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge (SEP land), von der dem Vereinsvorstand eine aktuelle Kopie vorliegen muss,

b) Besitz eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, von dem dem Vereinsvorstand eine aktuelle Kopie vorliegen muss,

c) Erfolgreich durchgeführte Einweisung oder Unterschiedsschulung für das zu fliegende Vereinsflugzeug durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten des Vereins.

d) Erfolgreich durchgeführte Einweisung in den besonderen Flugplatzbetrieb am Sonderlandeplatz Pattonville (EDTQ),

e) Erfolgreich durchgeführter jährlicher vereinsinterner Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten des Vereins. Luftrechtlich vorgeschriebene Übungsflüge oder Befähigungsüberprüfungen gelten als vereinsinterne Überprüfungsflüge, wenn diese mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten des Vereins durchgeführt wurden.

f) Mindestens 6 Starts und 6 Landungen auf dem zu fliegenden Vereinsflugzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor dem letzten vereinsinternen Überprüfungsflug - **oder** - ein erfolgreich durchgeführter Überprüfungsflug auf dem zu fliegenden Vereinsflugzeug mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten des Vereins nach oder während dem letzten vereinsinternen Überprüfungsflug.

g) Kein Zahlungsverzug gegenüber der Vereinskasse,

h) Kein Flugverbot durch den Vereinsvorstand.

Allein fliegende Flugschüler benötigen an Stelle der Punkte (a) und (e) für Überlandflüge einen schriftlichen Flugauftrag von einem Vereinsfluglehrer, für Flüge in der Umgebung eines Flugplatzes die Beaufsichtigung durch einen Vereinsfluglehrer.

(2) Nicht flugberechtigt sind Motorflieger, die eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen oder andere luftrechtliche Vorschriften nicht erfüllen.

(3) Jede Benutzung der Vereinsflugzeuge muss zuvor mit dem Motorflugreferenten abgestimmt werden. Über die Freigabe eines Flugzeuges entscheidet ausschließlich der Motorflugreferent bzw. die von ihm bei Abwesenheit eingesetzte Person. Ohne Freigabe durch den Motorflugreferenten darf ein Vereinsflugzeug nicht benutzt werden!

(4) Der Motorflugreferent kann diese Aufgabe durch die Bereitstellung eines geeigneten automatischen Reservierungssystems wahrnehmen. Alle anderen Punkte des § 5 gelten sinngemäß.

- (5) Eine bestehende Reservierung hat Vorrang vor einem später eingehenden Reservierungswunsch; dieser berechtigt aber zum Nachrücken in der Reihenfolge des Eingangs bei Nichtinanspruchnahme der voranstehenden Reservierung.
- (6) Das Horten von Reservierungen ohne konkrete Absicht, diese auch wirklich zu nutzen, ist verboten! Bei offensichtlichem Verstoß eines Mitglieds gegen diese Regelung kann der Vorstand eine dem Nutzungsausfall angemessene Stornogebühr berechnen.
- (7) Mehrtägige Flugzeugreservierungen sollten mindestens 7 Tage vor dem betreffenden Flug angemeldet werden. Bei Überschneidungen mehrtägiger Reservierungswünsche sind die betroffenen Mitglieder gehalten, sich untereinander zu einigen. Ist auf diesem Wege eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die Motorflug-Fachgruppenversammlung. Kann diese nicht mehr rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vereinsvorstand.
- (8) Bei mehrtägigen Reservierungen soll eine angemessene Auslastung des benutzten Flugzeugs erfolgen. Der Richtwert beträgt 2 Flugstunden pro Tag. Mäßige Abweichungen, insbesondere aus Wettergründen, werden toleriert.
- (9) Der Motorflugreferent ist jederzeit berechtigt, eine Reservierung rückgängig zu machen, wenn notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten dies erforderlich machen.
- (10) Überführungsflüge von und zu luftfahrttechnischen Betrieben sowie technische Prüflüge, die auf Rechnung des Vereins stattfinden, müssen von einem Vorstandsmitglied angeordnet und genehmigt sein. Solche Flüge sind auf flugbetrieblich kürzestem Weg durchzuführen und dürfen nicht mit anderen Flugvorhaben verbunden werden.
- (11) Jeder Pilot ist verpflichtet, bei der Benutzung eines Vereinsflugzeugs größtmögliche Sorgfalt und Pflege walten zu lassen und auch seine Fluggäste entsprechend anzuweisen.
- (12) Die Vereinsflugzeuge sind gemäß Flughandbuch als Normalflugzeuge zu betreiben. Der Vorstand kann hierfür im Rahmen der Zulassungsbestimmungen Ausnahmen zulassen.
- (13) Bordbücher und elektronische Abrechnungsformulare sind unmittelbar im Anschluss an die Benutzung eines Vereinsflugzeugs ordentlich und vollständig zu führen.
- (14) Betankungen sind im Bordbuch mit einem „T“ nebst der getankten Kraftstoffmenge in Liter zu vermerken. Wird aus bestimmten Gründen nicht vollgetankt, so ist dies unbedingt mit dem Vermerk *"NICHT VOLL!"* im Bordbuch zu kennzeichnen, um Fehlberechnungen nachfolgender Piloten zu vermeiden.
- (15) Bei der Verwendung der vereinseigenen Tankkarten (Carnets) oder von Tankstellenschlüsseln sowie bei Kreditbetankungen muss der Pilot einen Lieferschein ausstellen lassen oder selbst ausstellen und diesen im Tankmäppchen einordnen.
- (16) Werden Tankrechnungen vom Piloten aus eigenen Mitteln bezahlt, muss der Pilot eine vollständige Rechnung gemäß den Formvorschriften der Abgabenordnung ausstellen lassen und diese im Tankmäppchen einordnen. Entspricht die Rechnung nicht den Formvorschriften der Abgabenordnung, kann die Vereinskasse die Erstattung des Rechnungsbetrages kürzen oder ganz verweigern.

(17) Die Rückkehr zum Standort Pattonville (EDTQ) muss mit einer möglichst großen, mindestens jedoch für eine nachfolgende Flugdauer von 2 Stunden ausreichenden Kraftstoffreserve erfolgen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden kann, ist umgehend der Motorflugreferent zu verständigen.

(18) Am Ende der Benutzung der Flugzeuge sind alle entstandenen Verunreinigungen in und an den Flugzeugen zu beseitigen, insbesondere Insektenleichen und Verunreinigungen in den Fluggasträumen. Dem nachfolgenden Benutzer ist ein tadelloses Flugzeug zu übergeben. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied bis zu fünf Arbeitsstunden von dessen Arbeitsstundenkonto abzuziehen.

(19) Schäden und Mängel sowie das Erreichen der 50- bzw. 100-Stunden-Motorintervalle sind unverzüglich dem Motorflugreferenten zu melden.

(20) In allen Vereinsflugzeugen herrscht Rauchverbot.

§7 *Benutzungsgebühren*

(1) Für die Benutzung der Vereinsflugzeuge ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die an Hand der im Bordbuch dokumentierten Flugzeiten berechnet wird. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

(2) Der Kraftstoffverbrauch ist unter Ansatz der im Flughandbuch angegebenen Verbrauchswerte für einen gemischten Flugbetrieb in der Benutzungsgebühr enthalten. Unverhältnismäßiger Mehrverbrauch kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(3) Nebenkosten anderer Luftfahrteinrichtungen, die dem Verein in Rechnung gestellt werden, werden dem Nutzer gesondert weiterberechnet.

(4) Jeder Nutzer erhält regelmäßig eine vollständige Abrechnung über die von ihm in Anspruch genommenen Flugzeiten und die damit verbundenen Nebenkosten an die dem Verein bekannte Adresse zugestellt. Einwände gegen eine Abrechnung sind bei der Vereinskasse innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich anzumelden.

(5) Überfällige Rechnungen werden nach erfolgloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen.

§8 Benutzungsverbot für Nichtmitglieder

Personen, die nicht Vereinsmitglieder in der Fachgruppe Motorflug sind, ist es verboten, Vereinsflugzeuge als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu führen. Der Vorstand kann für folgende Personen Ausnahmen zulassen:

- a) Lehrberechtigte, die Vereinsmitglieder ausbilden, einweisen oder überprüfen,
- b) Mitarbeiter luftfahrttechnischer Betriebe,
- c) Vereinsmitglieder und Mitgliedschaftsanwärter,
- d) Sonstige Personen, wenn dies nach den Umständen geboten ist.

§9 Schäden, Reparaturen und Wartungsarbeiten

(1) Für die Haftung im Schadensfall gelten die Bestimmungen der Satzung des Luftsportvereins Hohenasperg e.V.

(2) Reparaturarbeiten an eingetretenen Schäden und Wartungsarbeiten aller Art bedürfen vor Beginn der Arbeiten der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Dies gilt insbesondere für Reparaturen, die durch den Schadenverursacher selbst oder durch von ihm beauftragte Personen ausgeführt werden sollen.

(3) Wartungs- und Reparaturarbeiten, die abweichend von (2) vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer selbst durchgeführt werden dürfen, werden durch den Technischen Leiter des Vereins je Vereinsflugzeug festgelegt und bekannt gegeben.

§10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen das Luftrecht oder gegen vereinsinterne Bestimmungen sowie bei begründeten Zweifeln an den fliegerischen Fertigkeiten eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand ein vorübergehendes Flugverbot erteilen und Trainingsflüge mit einem Fluglehrer anordnen.

(2) Bei sonstigen Begebenheiten, die sich im Zweifel befinden und die durch diese Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend geregelt sind und bei denen keine einvernehmliche Klärung mit den Betroffenen erreicht werden kann, muss ein Organ des Vereins die Klärung herbeiführen.

§11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Motorflugbestimmungen tritt am 23.03.2017 in Kraft.